

Der Courier.

Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. G. G. Garde.

Nro 292.

Halle, Freitag den 25. Juni
Zweite Ausgabe.

1852.

Inhalt: Deutschland (Halle, Berlin, Wiesbaden). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Schweiz (Bern). — Aegypten (Kairo). — Locales. — Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Für die Nothleidenden in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt gingen ferner ein: Von B. S. 15 Sgr.

Exped. des Cour.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 24. Juni enthält Folgendes:

- Das 24. und 25. Stück der Gesetzsammlung, welche heute ausgegeben werden, enthalten unter
- Nr. 3578. das Statut des Schlüßelburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852; unter
 - 3579. den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852; und unter
 - 3580. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Siftirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Halle, den 24. Juni. Es wurde schon früher gemeldet, daß die „Neue Bremer Zeitung“ wegen der unverhältnißmäßig großen Dpfer der (etwa 60) Aktionäre mit dem Ende dieses Monats zu erscheinen aufhören werde. Der bisherige Redakteur derselben, Herr Dr. Hermes, zeigt dies jetzt selbst an mit der beigefügten Bemerkung: „Die Unterstützung, welche die unter sich vielfach gespaltene und überdies unter den gebildeten Ständen im nordwestlichen Deutschland überall nur sporadisch zerstreute, nirgend eine kompakte Masse bildende konservative Partei einem der Vertbeidigung ihrer Grundzüge und Interessen gewidmeten Organe zu gewähren vermag, steht in keinem Verhältnisse zu den Opfern, welche die Herausgabe eines großen täglich erscheinenden Blattes erfordert.“

— In nächster Zeit tritt das „Gesetz über das (preussische) Postwesen vom 5. Juni 1852“ (vergl. Cour. 287) in Kraft. Wir machen daher unsere Leser wenigstens auf diejenigen Hauptbestimmungen des umfangreichen Gesetzes aufmerksam, die eine allgemeinere Wichtigkeit für den Verkehr haben. Es sind nämlich dem Postzwange unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden: 1) alle versiegelte, zugenahte oder sonst verschlossene Briefe; — 2) alle nach dem Gesetz vom 2. Juni dieses Jahres einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebätter; 3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts; — 4) alle Packete bis zum Gewichte

von 20 Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind. — Die politischen Zeitungen unterliegen also 1) der Kaution; 2) der Stempelsteuer und 3) dem Postzwange.

Berlin, den 23. Juni. Es sind dieser Tage im Ministerium des Auswärtigen Depeschen von Herrn v. Bismark aus Wien eingelaufen, infolge dessen gestern Nachmittag eine längere Konferenz im Ministerium des Auswärtigen stattfand, an welcher der Ministerpräsident, der Handels- und Finanzminister, der Unterstaatssekretär Le Coq, und die preussischen Bevollmächtigten der Zollkonferenz theilnahmen. Speziell bin ich noch nicht im Stande Ihnen über den Inhalt der Depeschen des Herrn v. Bismark wie über die Beschlüsse der gestrigen Ministerialkonferenz mitzutheilen. Ueber die erstern kann ich nur im Allgemeinen so viel als zuverlässig melden, daß man von österreichischer Seite auf den Antrag zur Anbahnung von Unterhandlungen wirklich eingegangen ist (In den Berliner Zeitungen noch Nichts hiervon. Die Red.) und daß es jetzt noch um die besondern Bedingungen, die zu Grunde gelegt werden sollen, sich handelt. (D. A. J.)

— Wie das „C. B.“ vernimmt, soll heute oder morgen eine vertrauliche Besprechung der Bevollmächtigten der koalirten Zollvereinsstaaten stattfinden. Die Lithographie vermuthet, daß die nächste Sitzung der Konferenz, welche am Sonnabend stattfindet, die Ergebnisse dieser Besprechung erkennen lassen wird. So lange seitens der betreffenden Regierungen keine Ratifikation der entworfenen Gegenäußerung eingelaufen ist, dürfte dieses Ergebnis kein definitives sein.

— Wie es heißt, wird schon jetzt mit Hannover über die Zulassung des freien Verkehrs mit Brauntwein in den beiderseitigen Steuergebieten verhandelt werden. Zu einem Abschluß dürfte es hierüber wohl nicht eher kommen, als bis über die Hauptfrage, das Fortbestehen des Zollvereines, entschieden sein wird. Die Einführung der preussischen Brauntweinsteuer in ähnlicher Weise, wie sie in Braunschweig, Sachsen und Thüringen besteht, hat Hannover bereits angenommen. (C. B.)

Berlin, den 24. Juni. Nach der Rückkehr des Unterstaatssekretärs Freil. v. Mantuffel aus Kissingen wird der Minister des Innern, Herr v. Westphalen, eine Urlaubsreise antreten. Während dieser Reise des Herrn v. Westphalen, der außer dem Ministerium des Innern auch dem für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorsteht, wird der Unterstaatssekretär Herr Bode die Verfügungen des letztgenannten Departements unterzeichnen. Herr v. Westphalen soll schon mehrfach den Wunsch geäußert haben, der Vorkaufsrecht über dieses abgesonderte Ministerium entboren zu sein. Aenderungen in der einmal bestehenden Organisation dieses besonderen Ministerii sind für jetzt nicht zu erwarten.

— Der für Antwerpen ernannte diesseitige General-Konsul Graf Eulenburg wird in diesen Tagen auf seinen Bestimmungsort abreisen. (C. B.)

— Das Gesamtquantum an Wolle, das zu dem beendeten Wolmarkt hieher gebracht wurde, beträgt etwa 94,000 Cr. Diese Summe übersteigt die Zufuhren der früheren Jahre um ein Bedeutendes.

(Sp. 3.)

Wiesbaden, den 22. Juni. Der erlauchte Gast (König Leopold), der unter dem Namen des Grafen von Ardenne das Hotel Zimmermann benohmt, erfreut sich dem Vernehmen nach der besten Wirkung durch das Bad. Nach glaubwürdigen Versicherungen haben wir noch einen hohen Gast zu erwarten, für welchen bereits von Anfang dieses Monats an im Auftrag Sr. Maj. des Königs der Belgier ein Landhaus gemiethet ist. Man vermuthet, daß die Herzogin von Orleans einige Zeit zum Besuch ihres hohen Verwandten hier verweilen wird. Die Herzogin ist gestern mit ihren beiden Söhnen auf dem Rhein an Biebrich vorbei nach Mannheim gefahren. Ihre Maj. die Königin von Württemberg wird heute hier erwartet. — Es heißt, der Kronprinz von Württemberg werde sich in den nächsten Tagen mit der Großfürstin Olga nach Ems begeben.

Frankreich.

Paris, den 22. Juni. Der Municipalrath von Toulouse ist mittelst eines Dekrets des Präsidenten aufgelöst. Zahlreiche Personalveränderungen in der hohen und niederen Magistratur, nebst der Organisation des Pariser Handelsgerichts füllen den Rest der offiziellen Partie des heutigen „Moniteurs.“

— Außer den gestern von uns gemachten Bemerkungen über den Kommissionsbericht ist daraus noch folgendes hervorzuheben: Die schwebende Schuld, welche sich mit Einschluß der für die Einlösung der gekündigten Rente verwendeten 74,705,600 Frs. auf 704 Millionen beläuft, wird mit dem Defizit von 66 Millionen des Budgets von 1852 am Schlusse desselben Jahres auf 770 Millionen angewachsen sein. Die Konvertirung der 100 Millionen 5% Rente in dreiprozentige wird in dem Berichte getadelt, weil die Kapitalschuld des Staates dadurch von 99,459,000 Frs. auf 146,781,200 Frs. angewachsen ist, obwohl der Staat jährlich 72,219 Frs. weniger Zinsen zu zahlen hat. Außer den schon erwähnten Reduktionen beantragt die Kommission noch eine Verminderung von 250,000 Frs. der Ausgaben für die Nationalpaläste und Fabriken (Gobelins und Porzellanfabr. in Sevres), die sie um so mehr für zulässig hält, als das Budget von 1852 bereits eine Ausgabe von 1,200,000 Frs. für Reublitung der Schlösser enthält.

Großbritannien und Irland.

London, den 21. Juni. Die Ratifikationen des dänischen Erbfolge-Vertrages vom 8. Mai 1852 wurden vorgestern Nachmittags im auswärtigen Amte in Downingstreet ausgetauscht. Die „Times“ veröffentlicht diese Nachricht mit einem kleinen Hymnus auf Dänemark, der in Betracht der bekannten dänischen Erkenntlichkeiten gegen dieses unbefleckte Blatt sehr begeistert ausgefallen ist. Das Astenstück führt den Titel: „Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, dem Prinz-Präsidenten der französischen Republik, dem Könige von Preußen, dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Schweden und Norwegen einerseits, und dem Könige von Dänemark andererseits, betreffend die Erbfolge der Krone von Dänemark“, und enthält folgende Artikel:

1. Artikel. Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark die Interessen seiner Monarchie in ernste Erwägung gezogen und mit der Zustimmung Sr. Königl. Hoheit des Erbprinzen und seines durch das Königsgesetz von Dänemark zur Thronfolge berufenen nächsten Verwandten, so wie im Einvernehmen mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen als Haupt der älteren Linie des Hauses Holstein-Gottorp, seinen Wunsch erklärt hat, die Erbfolge-Ordnung in seinen Staaten in solcher Weise zu regeln, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in der direkten Linie König Friedrich's III. von Dänemark, seine Krone auf Se. Hoheit den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geborne Prinzessin von Hessen, in der Primogeniturfolge von Mannserben auf Mannserben übertragen werde: so binden sich die hohen Kontrahenten, in Würdigung der dieser Kombination zu Grunde liegenden Staatsweisheit, durch gemeinsames Uebereinkommen, wann immer die im Auge gehabte Eventualität entstehen möge, das Recht Sr. Hoheit des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner männlichen, in direkter Linie aus seiner Ehe mit besagter Prinzessin entspringenden Nachkommen zur Thronfolge in allen (la totalité des) faktisch unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen.

2. Artikel. Die hohen Kontrahenten, indem sie das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie als permanent anerkennen, verpflichten sich zur Inbetrachtung seiner weiteren Eröffnungen, welche Se. Majestät für gut finden mag, denselben zu machen, falls (was Gott verhüte) das Erlöschen der Mannserben direkter Linie aus der Ehe Sr. Hoheit des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg mit der Prinzessin Louise, als bevorzugend zu befürchten wäre.

3. Artikel. Es wird ausdrücklich vermerkt, daß die Rechte und gegenseitigen Verbindlichkeiten Sr. Majestät des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg — wie solche durch die Bundes-Akte von 1815 und das bestehende Bundes-Gesetz festgestellt sind — durch gegenwärtigen Vertrag nicht geändert werden sollen.

4. Artikel. Die hohen Kontrahenten behalten sich das Recht vor, gegenwärtigen Vertrag zur Kenntniß der anderen Mächte zu bringen und selbe zum Beitritt einzuladen.

5. Artikel. Gegenwärtiger Vertrag ist zu ratifiziren und sind die Ratifikationen zu London binnen sechs Wochen, oder, wofen dies möglich, früher wechselseitig entgegen zu nehmen.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Abdruck ihrer Siegel bekräftigt.

Geschehen zu London, den 8. Mai im Jahre des Heils 1852.
Malmesbury, Kubeck, A. Walewsky, Wunfen, Brunnow,
Rehausen, Wille.

Schweiz.

Aus Bern vom 20. Juni wird dem „Frankfurter Journale“ über die durch Decret des Regierungsraths ausgesprochene Aufhebung des Grütlivereins im ganzen Umfange des Kantons Bern geschrieben: Kantonsfremde, welche nicht förmlich angefesselt sind und dem Grütliverein angehört haben, sind von Polizeiwegen aus dem Kanton fortzuweisen. Da der genannte Verein statutengemäß nur Schweizerbürger zu Mitgliedern zählt, so werden von dem letzten Theile des Beschlusses nur Eidgenossen betroffen. Die Bundesversammlung garantirt das Vereinsrecht und es müssen deswegen wichtige Gründe sein, welche die Regierung zu dieser Maßregel bestimmt haben. Was der Jüngere Verein unter den Studenten ist, sollte der Grütliverein den Handwerkern sein: wegen des Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung und gemeinnütziger Thätigkeit sind auch die Statuten von der Regierung förmlich sanctionirt worden. Schon seit vielen Jahren wurde aber von der conservativen Presse behauptet, dieser Verein verbreite gemeingefährliche Grundsätze im Volke und gebe sich politischer Wühlerei hin. Aus der vor mehreren Jahren gegen die in der Schweiz bestehenden deutschen Handwerkervereine geführten Untersuchung soll schon der Verdacht begründet worden sein, daß auch der Grütliverein Kommunisterei treibe. Als nun jüngst mehrere Mitglieder der Thuner Sektion die Regierung beschimpften, wurde eine Untersuchung gegen den Verein angehoben, aus welcher sich nach Aufhebungsdekret der Regierung folgende Thatsachen ergaben: Der Verein hält eine Menge kommunistischer und sozialistischer Bücher und Flugschriften, welche nach den vorgefundenen Korrespondenzen zur Verbreitung im Volke bestimmt sind. Nach den Centralberichten, welche in den Vereinsprotokollen eingetragen sind, hat sich der Verein seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihrer Träger, so wie geheimer Wühlerei gegen die öffentlichen Zustände hingegeben. Der Verein hat Verbindungen mit auswärtigen, dieselben Tendenzen verfolgenden Gesellschaften unterhalten. Ein Kopirbuch des Vereins, dessen Existenz erwiesen ist, wurde bei Seite geschafft und der Einsicht der Polizeibehörde entzogen. In fast allen Kantonen, besonders der französischen Schweiz, sind zahlreiche Sektionen des Grütlivereins. Der Beschluß der Regierung erregt großes Aufsehen.

Aegypten.

Kairo, den 5. Juni. Fuad Efendi hat sich heute Morgen nach Alexandrien begeben, um sich von dort ohne Aufenthalt nach Konstantinopel einzuschiffen. Tags zuvor sind 4 Dampfschiffe, mit all' den verchiedenen, von dem schwachen und furchtsamen Abbas erpresten Gegenständen beladen, denselben Weg gegangen. Auch der Erbschaftsstreit ist noch vor der Abreise des Kommissarius der Pforte beigelegt worden. Außer den beträchtlichen Summen, welche die Kinder gleich nach dem Tode Mehemed Ali's erhalten haben, hat sich der Vicekönig noch zur Zahlung von 90 Millionen Piaster (größtentheils in baarem Gelde) verstanden, welche in mehreren Raten abzutragen sind. Bei der Leichtigkeit, den Enkel des großen Paschas zu exploitiren, wird es auch an ferneren Gelegenheiten zu Finanz-Spekulationen, unter dem Vorwande neuer Verleugungen des Firmans nicht fehlen, zumal da die bevorstehende Einführung des in Aegypten nicht minder als im Türkenreiche undurchführbaren Tanzimat, neue Vorwände zu derartigen Einmischungen in Aussicht stellt. (Pr. 3.)

Locales.

Halle, den 24. Juni. Se. Excellenz der Minister v. d. Heydt wird auf seiner Inspektionsreise nach Thüringen und dem Harze morgen hier eintreffen, wahrscheinlich die Post und das Ober-Bergamt inspiziren und darauf nach Merseburg reisen, von wo derselbe Tags darauf zurückkehren und nach Eisenach und Artern weiter reisen wird. (R. 5. 3.)

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, den 24. Juni 1852.

1.

Präsident: Appellations-Richter Rath Beelig.

Nichterkollegium: die Kreisgerichtsräthe Bergande, Wunderlich, Wiesewsky und Kreisrichter v. Landwisch.

Königl. Staatsanwaltschaft: v. Pothow aus Raumburg.

Gerichtsschreiber: Referendar Lepetit.

Der Namensaufruf ergiebt 27 Geschworene.

Jury: Hüttenmeister Zimmermann, Amtmann Hunger, Oberlieuten. a. D. v. Linzigen, Rittergutspäther Warze, Gutsbesitzer Rudloff, Hüttenmeister Ublisch, Rechtsanwält Romeis, Wäbstenbesitzer Leutcher, Oberpräsident a. D. v. Beurmann, Rittergutsbes. Götzler, Profess. Dr. Guericke, Rittergutspäther Blumenau.

Verteidiger: Justizrath Fritsch.

Auf der Anklagebank befindet sich:

Der Handarbeiter Friedrich Gottlob Allner von hier, 22 Jahr alt, schon vielfach, zuletzt durch den Schwurgerichtshof zu 8 Jahr Zuchthaus bestraft, angeklagt wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.

201.

Verordnung des Finanzministers vom 26. August 1851, wirksam für alle Kronländer, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 (Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1851 Stück XXXIX. Seite 409.) werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Kupfer-Scheidmünzen zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C. M. werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ende December des künftigen Jahres 1852 außer Umlauf gesetzt.
- 2) Im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die in dem Münztarif vom 1. November 1823, Abtheilung I. Buchstabe C, einbezogenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816, dann die zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. August 1848 geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf zu treten.
- 3) Die Silber-Scheidmünzen zu sechs Kreuzer C. M. mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Folge der Allerhöchsten Entschliessungen vom 19. August 1848 und vom 1. Juni 1849 mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, kund gemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18. September 1848 Z. 31442—854, und vom 3. Juni 1849 Z. 6457. F. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im lombardisch-venetianischen Königreiche eingebracht sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.
- 4) Die nach dem mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1851, werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nicht ausgegeben, und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.
- 5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anord-

nungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Bestizern der einberufenen Scheidemünzen deren Herausgabe vor Ablauf der in §§. 1, 2 und 3 festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von 2 Gulden C. M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.

- 6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend Acht Hundert Zwei und Fünfzig sind die nach §. 1. einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:

- a) bei dem k. k. Haupt-Münzamt in Wien;
- b) bei der k. k. vereinten Salz-Erzeugung- und Berggefällen-Kasse, zugleich Vorschleiß-Factorei in Hall;
- c) bei der k. k. Factorei- und Forstwesens-Kasse in Neufohl;
- d) bei der k. k. Inspectorats-Oberamts-Kasse zu Nagybánya, und
- e) bei der k. k. Bergdirections-Kassen-Verwaltung in Dravicza.

(gez.) P. H. Krauß. m. p.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Halle, den 23. Juni 1852.

Der Landrath des Saalkreises.

J. A.

Der Kreis-Secretair Barth.

Landgutsverkauf.

Ein Landgut mit neuen herrschaftlichen Gebäuden und 96 sächsischen Aekern (208 Magdeb. Morgen) größtentheils geschlossenem Areal, in fruchtbarer Gegend, 5 Stunden von Altenburg und unmittelbar an einer Stadt im Leipziger Kreise freundlich gelegen, ist wegen Veränderung des Besitzers billig zu verkaufen und bei 4000 Thlr. Anzahlung mit Ernte und allem Inventar sofort zu übergeben. Anfragen werden unter der Chiffre S. S. P. franco poste restante Borna in Sachsen erbeten.

Einem gewandten Correspondenten, der auch die Buchführung verstehen muß, jedoch im gesetzten Alter, kann ich eine sehr gute Stellung nachweisen; ebenso habe ich noch mehrere Lehrlinge aus guten Familien, welche die Handlung lernen wollen.

W. Sachtmann.

Leipzig, den 23. Juni.

Course im 14-Haler-Fuße.	Ange- boten.	Gesucht	Staatspapiere, Actien excl. Zinsen.	Ange- boten.	Gesucht
Preuß. Frdbör'or à 5 Thlr.	auf 100	—	Leipz. Stadt-Obligationen à 3% im 14	—	96
Anderer ausländische Louisd'or à 5 Thlr. nach gering. Kusmünzfuße	auf 100	11	Thlr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr. Kleinere	—	101½
Holl. Ducaten à 3 Thlr.	auf 100	7	do. do. 4%	—	—
Kais. do. do.	auf 100	7	do. do. 4½%	—	—
Preuß. do. à 65½ Kr.	auf 100	6½	Sächs. erb. Pfandbriefe à 3½% v. 500	—	94
Österr. do. à 65 Kr.	auf 100	6½	von 100 u. 25	—	—
Conv.-Spec. u. Wd.	auf 100	—	à 4% von 500	—	102½
idem. 10 u. 20 Kr.	auf 100	2½	von 100 u. 25	—	88
			Sächs. laufg. Pfandbriefe à 3%	—	96½
			do. do. à 3½%	—	102½
			do. do. à 4%	—	110½
			Epp. = Dresd. = Eisenb. Prior.-Dbl. à 3½%	—	—
			Thüring. Prior.-Dbl. 4½%	—	—
			Königl. Pr. Steuer- u. Credit-Kassensch. à	—	90½
			3% im 14 Thlr. F. v. 1000 u. 500 Thlr.	—	—
			Kleinere	—	—
			K. Pr. St. = Schuld-scheine à 3½% pr. 100	—	—
			K. l. österr. Met. pr. 150 fl. à 4½%	—	—
			à 5%	—	—
			Actien d. W. B. pr. St.	—	—
			Leipz. Bank-Actien à 250 Thlr. pr. 100	—	189
			Leipz. = Dresd. Eisenb. = Act. à 100 Thlr.	—	—
			pr. 100	—	174½
			Erbau = Zitt. do.	—	27
			Berlin = Anhalt à 200	—	1314
			Magb. = Leipz. à 100	—	280
			Thüringische do.	—	88½

Druck der Waisenhaus = Buchdruckerei.

Gustav Leidenfrost, Coiffeur,

große Steinstraße Nr. 182,

empfehlte sein Cabinet zum Haarschneiden und Frisieren, so wie alle Arten Haararbeiten zu möglichst billigen Preisen.

In dem neu erbauten Hause, dem botanischen Garten gegenüber, ist die mittlere Etage zu vermieten, und zum 1. October zu beziehen. Das Nähere Brüderstraße Nr. 207. Rathe.

Neue Matjes-Haringe und frischen Klippfisch empfing wieder Carl Brodtkorb.

Von Franz Joveaur in Köln empfing ich wieder verschiedene Schnupftaback, die ich als besonders preiswerth empfehle. Carl Brodtkorb.

Seht französische Katharinen-Pflaumen, à Pfd. 2½, 3¾ und 5 Sgr. nach Qualität empfiehlt Carl Brodtkorb.

Bei Fr. Frommann in Jena ist erschienen:
Zum fröhlichen Dorfleben
in allerlei Geschichten, Reden u. Gesprächen
vorgelesen in der Dorfstube, gesammelt und
herausgegeben

von
Carl Gottfried.

16 Bogen 8. geh. 20 Sgr.

Keine langen und breiten Jugend-, Liebes-, Drangfals- und Glücks-Romane, noch vornehm erdachte Romane in erkünsteltem Volkstone, sondern einfache Schilderungen aus dem Natur- und Volksleben Thüringens, deren landschaftliche Färbung und Sprache ihrem Werthe gewiß um so weniger Abbruch thut, als wir seit Möser und Claudius so wenig Aechtes der Art aus Norddeutschland gehabt haben. Da ist alles wirklich aus dem Leben gegriffen, selbsterfahren, selbstgedacht, selbstempunden, aufgefäht und dargestellt mit poetischem Sinne, durchwoben mit Sprüchwörtern, gewürzt mit Volkswitz und getragen von der Fülle und Wärme eines vielgeprüften und doch in seinem Hergott fröhlichen Gemüths. Breite Moralpredigten oder dogmatische Entwicklungen darf man hier nicht erwarten, aber wo es die Schilderung der Segnungen Gottes in der Natur oder menschlicher Seelenzustände mit sich bringt, da bricht aus dem harmlosen Humor die ernste Hinweisung auf das Hohe und Heilige hervor, bald in den eignen Worten des Verfassers, bald in einem treffenden Bibelsprüche.

Vorrätzig in der

Buchhandlung des Waisenhauses
in Halle.

Von Aug. Erdm. Lehmann's (Lehrer der Kochkunst in Dresden) praktisches Kochbuch für mittlere und kleine Haushaltungen. 8. sauber cartonnirt, sind so eben wieder neue Exemplare angekommen und für den Preis von 20 Sgr. bei uns zu haben.

Buchhandlung des Waisenhauses
in Halle.

Ein kleiner Wagen

ist billig zu verkaufen am Moritzthor Nr. 690 beim Schmiedemeister.

Theater-Anzeige.

Dem geehrten Publikum zeige ich hiermit an, daß jede Vorstellung, die des ungünstigen Wetters wegen nicht stattfinden kann, am nächsten Abend gegeben wird, wo günstig Wetter ist, ohne daß extra Zettel herumgesendet werden.

Die Direction.